

§. 9.

Die Gemeindeobrigkeit ist berechtigt, in dringenden Fällen, oder sobald dies sonst im Interesse der Gemeinde vortheilhaft erscheint, von denjenigen, die ihrer Grundstücke halber Gespann halten müssen, Spandienste, von den Häuslern und unangefessenen Gemeindegliedern Handdienste und rücksichtlich solcher Gegenstände, welche innerhalb des Gemeindebezirks erzeugt werden, Naturalabentrichtungen zu verlangen. Diese sammeltlichen Leistungen sind aber durch die Ermittlung Sachverständiger, bezüglich nach den Marktpreisen nach Gelde zu veranschlagen und den Leistenden aus Gemeindegeldmitteln zu vergüten.

Die Stellvertretung ist bei den Spann- und Handdiensten zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein.

Den Kirchengemeinden ist freigelassen, wegen Ausbringung der Parochiallasten durch besondere Statuten abweichende Bestimmungen zu treffen, und es bleibt das gegenwärtige Gesetz nur so lange in Kraft, als nicht die Kirchengemeinden im Sinne der einschlagenden grundrechtlichen Bestimmungen Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen und geordnet haben werden.

II. Von den Kriegs- und Einquartierungslasten.

§. 10.

Die sämtlichen Kriegs- und Einquartierungslasten, welche eine Gemeinde betreffen, werden von allen Mitgliedern der Gemeinde und dem ganzen im Gemeindebezirk befindlichen Grundbesitz aufgebracht, insofern nicht in dem folgenden Paragraphen Befreiungen von der Einquartierungslast angeordnet sind.

§. 11.

Befreit von der Einquartierung bleiben die landesherrlichen Schlösser, die Wohnungen der Mitglieder der Fürstl. Familie, die Kanzleien und Expeditionen der Behörden, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, die zum öffentlichen Gottesdienste, sowie die zu Staats- und Gemeindegeldmitteln bestimmten Räumlichkeiten.

§. 12.

Bei dem Vorhandensein solcher spezieller Befreiungen, deren §. 5. dieser Verordnung gedenkt, ist nach den daselbst aufgeführten Bestimmungen zu verfahren.

§. 13.

Diejenigen Grundstücke, welche dem Gemeindebezirk nicht angehören, werden in Bezug auf die Kriegs- und Einquartierungslasten der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen. Wenn wegen Bestimmung der letzteren eine Differenz obwaltet, so ist diese von Fürstl. Regierung zu entscheiden.

§. 14.

Der erforderliche Aufwand, welcher, wenn er auch durch Natural- und Quartierlei-